

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland  
Der Vorsitzende Martin Faber, Adelheidstr. 86, 65185 Wiesbaden

Katholische Konferenz der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in der BRD  
Der Vorsitzende Axel Wiesbrock, Wiesbadener Str. 19, 16515 Oranienburg

## **P R E S S E M I T T E I L U N G      V O M 13.11.2002**

### **Sachen können verwahrt werden – Menschen nicht!**

Heute wird ein Gesetzentwurf in den deutschen Bundestag eingebracht, der u.a. die Möglichkeiten ausweiten will, Straftäter nach Verbüßung ihrer Strafe in Sicherungsverwahrung zu nehmen.

Die bundesdeutschen Konferenzen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge haben heute in Fulda die folgende Stellungnahme (6 Seiten) zur Sicherungsverwahrung verabschiedet.

Auf der Basis des christlichen Menschenbildes und dem Hintergrund ihrer seelsorglichen Erfahrungen bringt sie grundlegende Bedenken gegenüber der jetzigen Gestalt des Rechtsinstituts „Sicherungsverwahrung“ zur Sprache.

In einer weitgehend von medialen Inszenierungen und irrationalen Ängsten geprägten Debatte plädiert die Stellungnahme für mehr Rationalität und Wahrhaftigkeit im Umgang mit Straftätern. Sie warnt vor erneuten Verschärfungen und Ausweitungen dieses auch international umstrittenen Rechtsinstitutes.

Wir bitten um Kenntnisnahme und redaktionelle Verbreitung unserer Stellungnahme.

Für die evang. Konferenz: Martin Faber, Vorsitzender

Für die kath. Konferenz: Axel Wiesbrock, Vorsitzender

## **Zur aktuellen Diskussion um die Sicherungsverwahrung Stellungnahme der Konferenzen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland**

Fulda, den 13.11.2002

Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt Versuche zur Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (SV) im Bundesrat gescheitert sind, haben inzwischen drei Bundesländer entsprechende Landesgesetze verabschiedet. Mit dem am 21.08.2002 veröffentlichten Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hat der Deutsche Bundestag demgegenüber einen verfassungsrechtlich unbedenklicheren und zurückhaltenderen Weg beschritten. Danach setzt die nachträgliche Anordnung der SV am Ende einer durch Verurteilung veranlassten Strafzeit zumindest einen entsprechenden Vorbehalt des erkennenden Gerichtes voraus. Bereits zwei Monate nach erfolgter Gesetzgebung lag dem Bundestag ein erneuter Gesetzentwurf des von den Oppositionsparteien dominierten Bundesrates vor. Dieser zielt auf eine nachträgliche Anordnung der SV, bei der nicht zuletzt das bisherige Haftverhalten des Inhaftierten eine entscheidende Rolle spielt. Die SV soll dann auch auf Antrag der jeweiligen Justizvollzugsanstalt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer angeordnet werden können.

Die beiden christlichen Verbände der Straffälligenhilfe Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) haben im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gegen jede Ausweitung der bisherigen Regelungen zur SV plädiert. Darüber hinaus haben sie das Instrument der SV aus juristischen und praxisorientierten Erwägungen grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Konferenzen der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge in Deutschland schließen sich dieser Position der konfessionellen Straffälligenhilfe ausdrücklich an.

Aus der Sicht der Gefängnisseelsorge soll diese kritische Haltung gegenüber der Sicherungsverwahrung im Folgenden um einige theologische Aspekte ergänzt und erweitert werden. Mit ihnen möchten wir Grundaussagen der Bibel und der christlichen Glaubenserfahrung in den gesellschaftlichen Dialog einbringen. Wir möchten sie fruchtbar machen für den zugegeben schwierigen Umgang mit Menschen, die schwerste Straftaten begangen haben. In einer gesellschaftlichen Debatte, die ganz offensichtlich weitgehend von medialen Inszenierungen und irrationalen Ängsten bestimmt ist, plädieren wir auf diese Weise für mehr Rationalität und Wahrhaftigkeit im Umgang mit Kriminalität und Straftätern.

## 1. Biblisch theologische Grundüberzeugungen

### 1.1. *Der Mensch als Ebenbild Gottes.*

Die in der Schöpfungsgeschichte (Gen.1, 26) formulierte Gottesebenbildlichkeit entzieht dem Menschen letztlich die Verfügungsgewalt über Menschen. Die daraus entwickelte Anthropologie fließt ein in den Artikel 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Jedes Gesetz und jede gesetzgeberische Initiative muss sich diesem Grundsatz unterordnen.

Diese Würde als Bild und Partner Gottes verliert selbst ein schuldig gewordener Mensch nicht, so groß seine Schuld auch sein mag. Besonderer Schutz jedoch gebührt Opfern von Straftaten, die schweren Schaden an Leib und Leben erlitten haben. Biblisch verdichtet sich diese Überzeugung in der Geschichte vom Mord Kains an seinem Bruder Abel (Gen. Kapitel 4-6). Kain wird von Gott nicht mit blanker Vergeltung bestraft. Er wird nicht aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Er bleibt trotz seines Kapitalverbrechens unter dem Schutz Gottes, denn das „Kainsmal“ meint mehr als bloßes Überleben lassen. Es ist die Garantie der Schutzwürdigkeit des Lebens auch des Täters. Aber auch Abel, das Opfer, verschwindet nicht im Vergessen. Gott „hört das Schreien seines Blutes“ (Gen.4, 10) und tritt für ihn ein.

### 1.2. *Erlösung für Täter und Opfer*

Dreh- und Angelpunkt christlicher Theologie und christlichen Glaubens ist der Tod und die Auferstehung Jesu Christi. Im Tod hat Christus alles Leid und alle Schuld der Welt auf sich genommen. In der Hingabe seines Lebens hat er stellvertretend allen Menschen eine neue Zukunft eröffnet, die sie trotz der Verstrickungen ihrer sündigen Existenz annehmen und realisieren können. Das bedeutet nicht, dass es kein Leid und keine Schuld mehr geben wird. Es bedeutet vielmehr, dass Leid und Schuld vor Gott angenommen und in eine neue Lebensperspektive verwandelt sind. Es bedeutet, dass jeder und jede die Möglichkeit der Umkehr und damit auch der Kurskorrektur des bisherigen Lebensweges erhalten kann. Aus diesem Glauben heraus ist gerade die Seelsorge an Straftätern genuin christliches Tun. Dabei verliert sie keinesfalls die Opfer aus dem Blick. Vergebung, soweit sie von den Opfern überhaupt jemals gewährt werden kann, ist nur dort möglich, wo der Täter als Mensch und nicht als Monstrum betrachtet wird.

### 1.3. *Wider die Spirale der Vergeltung*

Christlicher Glaube bricht mit jeglicher Form des Vergeltungsdenkens, denn kein Mensch und kein Staat hat das Recht, Rache zu üben oder Menschen für immer aus dem sozialen und gesellschaftlichen Kontext herauszulösen. „Mein ist die Rache“, spricht Gott (Deut.32, 35). Dies relativiert jede menschliche Gesetzgebung und schützt alle Menschen vor Willkürhandlungen - auch im Bereich staatlichen Handelns.

Das Strafvollzugsgesetz trägt dieser Rechtsphilosophie Rechnung. Danach soll Strafe eben nicht dazu dienen, Vergeltung zu üben, sondern Rechtsfrieden zu schaffen. Im Bemühen um gegenseitige Aussöhnung und im Geschenk der Versöhnung, so schwer sie auch zu

realisieren ist, tragen wir einen Abglanz göttlichen Lebens in uns und bezeugen ihn einer oft durch Ausgrenzung und Hass zerrissenen Welt. Erfahrungen des Wohlwollens und der Freundlichkeit, Akte der Barmherzigkeit und der Vergebung eröffnen oft ungeahnte Möglichkeiten, den fruchtlos verhärteten Kreislauf von Aktion und Reaktion, den Zirkel von Gewalt und Gegengewalt, Schuld und Vergeltung, Beleidigung und Rache aufzubrechen und den Blick für heilsame Alternativen zu weiten.

#### **1.4. Pläne des Heils, nicht des Verderbens**

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer.29, 11). Diese biblische Zusage hat sich als verlässliche Konstante der im jüdisch-christlichen Traditionsraum bezeugten Gotteserfahrung erwiesen. Immer wieder wurde und wird sie in der Geschichte gläubiger Menschen zu einer produktiven Herausforderung gegenüber allen Erscheinungsformen der Resignation und der Kapitulation angesichts der Macht des Unrechts und der Sünde. Diese Grunderfahrung des Glaubens gilt es, auch im Kontext des Strafvollzugs zu erinnern und für einen menschenwürdigen Umgang mit Tätern und Opfern fruchtbar zu machen.

Bibel, christliches Bekenntnis und christliche Praxis bezeugen einen Gott, dessen Wesen und Wirken in der menschlichen Geschichte alles andere als in sich abgeschlossen und statisch ist. Dieser Gott ist ein Leben schaffender, mitgehender, treuer und zutiefst solidarischer Gott. Seine Existenz erschließt sich dem Menschen über alle Abgründe eigener Verweigerung immer wieder neu als verlässliches Gegenüber, als Weg-Geleit, ja letztlich als alles Versagen umfassende Barmherzigkeit und Liebe.

Das Bekenntnis zu diesem Gott verträgt sich nicht mit dem gesellschaftlich immer lauter werdenden Ruf, bereits Inhaftierte angesichts ihrer verfahrenen Lebensgeschichte, der Schwere ihrer Taten und der durch sie aufgeladenen Schuld „für immer wegzuschließen“. Wir verkennen keineswegs, dass solche politischen und juristischen Optionen in der Regel aus der Not menschlicher Ohnmacht und Ratlosigkeit geboren werden. Unsere seelsorgliche Erfahrung bestätigt uns allerdings in der klaren Einschätzung: Den betroffenen Menschen wird auf solche Weise de facto der Stempel „endgültig gescheitert“ aufgedrückt, der ihnen in der Konsequenz jede positive Lebensperspektive raubt. Sachen kann man verwahren. Menschen aus Fleisch und Blut, aus Seele und Geist brauchen, wenn sie Mensch bleiben sollen und wollen, einen Lebensraum in dem Entwicklung gedeihen kann.

## **2. Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Sicherungsverwahrung**

Vor dem Hintergrund unserer biblisch-theologischen Grundüberzeugungen halten wir die Sicherungsverwahrung insgesamt und besonders die derzeitigen Bemühungen um ihre Ausweitungen für falsche Maßnahmen. Auch wenn sie erklärtermaßen der Schadensbegrenzung dienen sollen, sind sie eher dazu angetan, vielfältigen Schaden anzurichten.

## 2.1. Folgen für die Sicherungsverwahrten

Sicherungsverwahrung reduziert den schuldig gewordenen Menschen auf ein Objekt, das nach Abbüßung der Strafe „zum Schutze der Allgemeinheit“ verwahrt werden muss. Perspektiven, die ein Straftäter noch hat, fallen bei einem Sicherungsverwahrten fast gänzlich weg. Menschliche und soziale Beziehungen nach draußen verkümmern oder brechen ab. Die Chance einer Neuorientierung zu einem sinnvollen Leben wird genommen und die Motivation zu Umkehr und Neuanfang und zum Aufbau eines tragfähigen sozialen Umfeldes wird geschwächt und behindert. Die mit einer Unterbringung auf unbestimmte Zeit verbundene Perspektivlosigkeit fördert destruktive Persönlichkeitsanteile, die bei den meisten Straffälligen ohnehin schon stark ausgeprägt sind.

Im Strafprozess wird der Täter nach geltendem Recht für die *Tat* verurteilt. Mit der Verhängung der Sicherungsverwahrung urteilt die Justiz *de facto* über ihn selbst und seine Person. Er wird bestraft für Taten, die er nicht begangen hat, sondern von denen andere vermuten, er könne sie in Zukunft begehen. Damit setzt sich die Justiz der großen Fehlbarkeit von Prognosen aus. Der Gefahr von Missbrauch und Willkür innerhalb des Vollzuges wird dadurch Vorschub geleistet. Sicherungsverwahrung fügt all jenen, für die eine gestellte schlechte Prognose nicht zutreffen würde, also potentiell zukünftig Unschuldigen, schweres Leid zu und beraubt sie grundlegender Menschenrechte.

Das Bedürfnis nach Sicherheit vor schweren Straftaten ist angesichts des Leids der unmittelbaren und mittelbaren Opfer nicht nur verständlich, sondern es besteht auch die Pflicht, solchen Straftaten angemessen vorzubeugen. Dazu ist die Sicherungsverwahrung in ihrer jetzigen Gestalt ungeeignet, da sie nur scheinbar Sicherheit suggeriert. Mögliche künftige Täter bleiben in Freiheit, mögliche Unschuldige werden verwahrt. Auch wenn eine Abwägung des Leides potentieller Opfer und möglicherweise zu Unrecht Verwahrter extrem schwierig erscheint, muss der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

## 2.2 Die Illusion totaler Sicherheit

Eine sich immer stärker herausbildende säkulare Heilserwartung an die Mach- und Regelbarkeit aller Lebensbezüge führt zu einer gesellschaftlichen Verdrängungsmentalität gegenüber Leid, Schmerz und Tod. Sie werden immer mehr als unerträgliche Zumutungen, ja als „Betriebsunfälle“ empfunden, die durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden und auszuschalten sind. Aus dieser Sichtweise heraus entwickelt sich auch die Vorstellung, absolute Sicherheit vor schweren Straftaten schaffen zu können. Dass diese irrige Vorstellung mit großen Verlusten von bürgerlichen Freiheitsrechten verbunden ist, wird von einem Großteil der Bürger unhinterfragt in Kauf genommen. So ist auch die Sicherungsverwahrung Ausdruck der Versuchung, Sicherheit auf Kosten einzelner „Sündenböcke“ zu erlangen. Sie gaukelt vor, zwischen „Bösen“ und „Guten“ trennen zu können. Dabei wird in Kauf genommen, dass Straftäter instrumentalisiert werden, um dem irrationalen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden.

Zweifelsohne sind Gesellschaft und Staat gehalten, den Rechtsfrieden zu schützen und nach Möglichkeit zu verhindern, dass Menschen zu Opfern von Straftaten werden. Dabei kann jedoch das Strafrecht nicht das alleinige probate Mittel gegen Verbrechensbekämpfung sein. Vielmehr müssen schon im Vorfeld präventive Maßnahmen einsetzen, um geschädigten Persönlichkeiten rechtzeitig adäquate Hilfe zu gewähren. Es ist mehr als bedenklich, wenn die Sicherungsverwahrung dafür herhalten muss, Versäumnisse der Gesellschaft im Bereich der Prävention und der gemeinsamen Anstrengung für humane und sozial gerechte Lebensbedingungen zu kompensieren.

### **2.3 Das Leid der Opfer und der Täter ernst nehmen**

Das lebenslange Wegschließen schwerer Kriminaltäter dient in seiner Konsequenz weder den Opfern noch der Gesellschaft als Ganzer, erst recht nicht den straffällig gewordenen Menschen. Der reduzierte Blick auf die Maßnahmen, die gegen den Täter ergriffen werden, trübt den Blick auf das Opfer und lässt es letztlich allein. Mit seiner Beschädigung und seinem Leid dient es nicht selten nur als Zeuge und somit auch Instrument des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Die Tiefe seiner wirklichen Verletzung wird damit kaum ernst genommen geschweige denn geheilt.

Deshalb muss die Opferhilfe viel stärker gefördert und professionalisiert werden. Damit erst kann der soziale Frieden aufgebaut und weiterentwickelt werden: Nicht in erster Linie durch materielle Hilfe, sondern vielmehr durch die Wiederherstellung der personalen und sozialen Würde der Opfer von Straftaten.

Der Schutz der Würde steht allerdings beiden zu: Opfern und Tätern. Gerade bei Gewalt- und Sexualstraftätern ist auffällig, dass Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer solcher Delikte waren, später zu Tätern wurden. Hier schuldet die Gesellschaft auch den zu Tätern gewordenen Opfern mehr als bisher Hilfe statt Bestrafung und Aussonderung.

## **3. Gefängnisseelsorge als Dienst an der Gesellschaft**

Mit einem erheblichen persönlichen Einsatz bemühen sich SeelsorgerInnen im Gefängnis für die in 1. skizzierten Glaubensüberzeugungen einzustehen und diese praktisch zu bewahrheiten. Auch in der Begleitung von Inhaftierten, die schwerste Straftaten begangen haben, erfahren wir immer wieder, wie treue und konsequente Zuwendung Menschen auch in scheinbar ausweglosen Situationen neu aufschließen und ungeahnte Entwicklungen anstoßen kann. Seelsorgliche Begleitung stellt sich mit klarem und realistischem Blick den belastenden Realitäten einer Täterbiographie. In oft mühsamen und Geduld erfordernden Gesprächsprozessen sucht sie dennoch die fast immer vorhandenen positiven menschlichen Ressourcen. Diese nimmt sie ernst und fördert sie nach Kräften. So wirkt menschliche Zuwendung manchmal mehr und anders als die leider allzu oft gängigen Maßnahmen des Vollzuges auf den Ebenen Disziplinierung, Verwahrung und Verwaltung.

Die Kirchen übernehmen mit der Seelsorge an Gefangenen einen genuin christlichen Auftrag, der weit über das Gefängnis hinaus gesellschaftliche Relevanz hat. Die Arbeit mit und die Begleitung von Straftätern nimmt den in Art. 1 GG formulierten Grundsatz der „Würde“

eines jeden Menschen ernst. Sie gewährt damit nicht nur im seelsorglichen Einzelfall Hilfe und Zuwendung, sondern erinnert mit ihrer Arbeit auch an den gesellschaftlichen Auftrag der im Strafvollzugsgesetz formulierten Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. So dient Seelsorge dem inneren Frieden unseres Gemeinwesens. Sie erinnert die Gesellschaft, auch in dem extrem schwierigen Umfeld von Kriminalität und Strafvollzug, ihre humanitäre Basis zu bewahren. Unter diesem Aspekt entlarven sich populistisch motivierte Verschärfungen des Maßregelvollzugs als kontraproduktive Scheinlösungen.